

## **Satzung des Jenaer Zentrums für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V.**

### § 1.

1.  
Der Verein führt den Namen: Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen.

2.  
Der Verein hat seinen Sitz in Jena und wird zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet, danach führt er den Zusatz e.V.

### § 2.

1.  
Der Verein wendet sich an Behinderte, chronisch Kranke und vergleichbar Kranke, ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung, Krankheit und deren Umfeld.

2.  
Zweck des Vereins: Der Verein ist eine politisch und konfessionell nicht gebundene Vereinigung, die zur Verbesserung der Lebensumstände des Personenkreises (§ 2.1.) beiträgt. Der Verein soll die Interessen dieses Personenkreises vertreten, um ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen in der Gesellschaft durchzusetzen.

3.  
Mittel zum Erreichen dieses Zieles sollen vorrangig sein:

3.1.  
Aufbau eines behindertengerecht gestalteten Zentrums in Jena, um den Zweck des Vereins wirkungsvoll durchzusetzen und positiv auf die Öffentlichkeit einzuwirken.

3.2.  
Betrieb eines Zentrums mit vorerst folgenden Schwerpunkten:  
- Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse behinderter Menschen;  
- Auseinandersetzung mit der Beschäftigungssituation behinderter Menschen;  
- Vermittlung von Anregungen an den Personenkreis (§ 2.1.) und deren Problematik  
- Interessierte, um diesen zu helfen, sich mit einem selbstbestimmten Leben auseinander zu setzen;

3.3.  
Überregionale Aufklärung über Atembehinderungen und Information des betroffenen Personenkreises.

3.4.  
Betrieb des Zentrums durch hauptamtliches und ehrenamtliches Personal, wobei vorrangig Personen gemäß 2.1. berücksichtigt werden müssen. Die Behinderung beim hauptamtlichen Personal soll mindestens 80 % GdB betragen oder durch den Vermerk "H" im amtlichen Behindertenausweis gekennzeichnet sein. Das hauptamtliche, behinderte Personal muß die notwendige manuelle Unterstützung durch Hilfskräfte bereitgestellt bekommen. Beratungsaktivitäten müssen vorrangig von selbst betroffenen Behinderten geleistet werden.

3.5.

Allgemein alle Aktivitäten in sozialer, beruflicher und gesundheitsfürsorglicher Hinsicht, die geeignet sind, den Zweck gem. 2.2. herbeizuführen oder zu fördern.

3.6

Die Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die ihrem Gesellschaftszweck nach geeignet sind, die vorstehenden Vereinszwecke zu fördern.

4.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

4.1.

Abstimmungsberechtigte Mitglieder dürfen nur Behinderte sein, die im amtlichen Ausweis eine Behinderung von mindestens 80 GdB festgestellt haben oder die offensichtlich schwerbehindert sind. Die Abstimmungsberechtigung ist verbunden mit der Bereitschaft der regelmäßigen Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Bei dreimaligem unbegründeten Fehlen an der Mitgliederversammlung verliert das Mitglied seine Abstimmungsberechtigung. Dem entsprechenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit der Anhörung vor dem Vorstand einzuräumen. Mitglied wird man durch Antrag an den Vorstand und Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

4.2.

Abstimmungsberechtigte Mitglieder dürfen nur natürliche Personen sein.

4.3.

Nichtbehinderte natürliche Personen und juristische Personen können Mitglieder des Beirates werden. Mitglied wird man durch Antrag und Abstimmung in der Mitgliedervollversammlung.

4.4.

Abstimmungsberechtigte, hauptamtlich im Verein Beschäftigte können durch Erklärung ihre Mitgliedschaft in eine ruhende Mitgliedschaft verwandeln. Dies erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diesen steht dann kein Abstimmungsrecht in der Mitgliedervollversammlung zu, sie können jedoch beratend an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitgliedschaft kann auch durch einen einfachen Vorstandsbeschluß in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden, wenn das Mitglied einer ordnungsgemäßen

Mitgliederversammlung zum zweitenmal unentschuldigt fernbleibt. Durch Antrag an den Vorstand kann die ruhende Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft verwandelt werden.

4.5.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand
- Ausschluß, darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder. Dem auszuschließenden Mitglied muß Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Der Ausschluß ist in der Regel bei grob vereinsschädigendem Fehlverhalten auszusprechen.

## § 5

Alle Mitglieder (§§ 4.1., 4.3.) haben das Recht, in der Mitgliederversammlung und in der Mitgliedervollversammlung Fragen und Anträge einzubringen. Alle Mitglieder haben das Recht, auf den Mitgliedervollversammlungen und den Mitgliederversammlungen gleichberechtigt zu beraten und die eigene Meinung in die Diskussion einzubringen. Die Abstimmungen werden nur von Mitgliedern vorgenommen, die 4.1. genügen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein beim Erreichen seiner Ziele zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen nach besten Kräften zu unterstützen.

## § 6

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich mindestens 2,-- DM (jetzt Jahresbeitrag 13,00 €). Dieser kann von der Mitgliedervollversammlung geändert werden. Der Betrag ist in einer jährlichen Zahlung zu leisten. Nachlässe auf den Beitrag können vom Vorstand bei sozialen Härten eingeräumt werden.

Der Monatsbeitrag ist ein Mindestbeitrag und kann nach eigenem Ermessen erhöht werden.

## § 7

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliedervollversammlung (§ 8.1.)
2. die Mitgliederversammlung (§ 8.2.)
3. der Vorstand, der aus drei bis fünf Mitglieder besteht
4. der Beirat (§ 10)
5. der Arbeitskreise (§ 11)

## § 8

### 8.1. Die Mitgliedervollversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle abstimmungsberechtigten Mitglieder und der Beirat an. Die Mitgliedervollversammlung (MVV) ist alle zwei Jahre unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladung ist schriftlich mindestens einen Monat vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern zuzuschicken. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die nicht mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorstand eingegangen sind, können unberücksichtigt bleiben.

Die MVV ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Falls die Beschlußfähigkeit zum angesetzten Termin nicht erreicht worden ist, kann die nächste MVV mit Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Ladung einberufen werden. Beschlüsse können dann mit einer Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit) getroffen werden.

Die MVV wird einberufen:

1. vom Vorstand
2. von mindestens einem Drittel der abstimmungsberechtigten Mitgliedern

Die MVV hat das Recht:

1. den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen;
2. die Satzung zu ändern;
3. den Verein aufzulösen;
4. über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen zu entscheiden;
5. den Tätigkeitsbericht und die Rechnungslegung der Geschäftsführung entgegenzunehmen.

Soweit einer dieser Punkte innerhalb der Amtszeit ansteht und erledigt werden muß, ist eine MVV einzuberufen.

Bei Wahlen und Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abstimmungsberechtigten Mitglieder notwendig.

## 8.2. Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle zur Zusammenkunft erschienenen Mitglieder an. Die MV ist hauptsächlich ein Gremium der abstimmungsberechtigten Mitglieder. Die MV ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Es müssen alle abstimmungsberechtigten Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin geladen werden. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit. Falls die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist, setzen die anwesenden Mitglieder einen neuen Termin fest. Beschlüsse können dann mit der Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit) getroffen werden. Sollten zum ursprünglich angesetzten Termin Beschlüsse notwendig sein, die den Verein in seiner Existenz oder ähnlich gravierender Fragen betreffen, kann ohne einen neu anzusetzenden Termin mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Dieser Umstand muß in der Einladung benannt werden.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht,

1. hauptamtliches Personal einzustellen;
2. den Jahresbericht der Geschäftsführung entgegenzunehmen;
3. die Buchführung jährlich zu überprüfen;
4. den Haushaltsplan aufzustellen;
5. Die Mitgliedervollversammlung entscheidet über die Aufnahme von Bankkrediten.

## 8.3.

Versammlungsbeschlüsse der MVV und der MV werden von einem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

## § 9

### 9.1.

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus Mitgliedern des 4.1. zusammen. Dieser wird in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Amtsübergabe nach den Neuwahlen im Amt und führt die Geschäfte solange fort. Der Vorstand ist dauernder Ansprechpartner der haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder des Zentrums.

### 9.2.

Der Vorstand besteht gm. § 26 BGB aus drei bis fünf Mitgliedern.

Der Verein wird nach innen und außen durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

### 9.3.

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung der laufenden Aufgaben einer hauptamtlichen Geschäftsführung bedienen.

- der Vorstand übt das Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung dauernd aus;
- der Vorstand überträgt einzelne Aufgaben auf die Geschäftsführung;
- der Vorstand hat jederzeit das Recht, sich über die laufenden Geschäfte zu informieren und überall Einsicht zu nehmen,
- der Vorstand hat das Recht, Entlassungen in der Geschäftsführung im Benehmen mit der MV auszusprechen.

### 9.4.

Alle Schwerbehinderten (mindestens GdB 80) und hauptamtlich Beschäftigten üben die Geschäftsführung grundsätzlich gemeinschaftlich aus. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Geschäftsführer. Im Falle, da keine Einigung unter den Beschäftigten gefunden werden kann, entscheidet der Geschäftsführer. Der Geschäftsführer kann sich im Verhinderungsfall von einem, von ihm zu bestimmenden Mitarbeiter vertreten lassen. Das Jahresbericht, der Tätigkeitsbericht und alle Rechnungsunterlagen sind von der Geschäftsführung für die MVV und die MV gemeinschaftlich zu erstellen. Verfügungen der Geschäftsführung über DM 2.000,- (jetzt 1.000,00 €) müssen von zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet werden.

### 9.5.

Die Bezahlung des hauptamtlichen Personals ist an den jeweils gültigen BAT/Gemeinde anzugleichen. Die zur Einstufung in den BAT erforderliche Qualifikation kann bei behinderten, hauptamtlichen Personal durch langjährige, fachspezifische Erfahrungen gleichrangig erreicht werden.

## § 10

Der Beirat setzt sich aus nichtabstimmungsberechtigten Mitgliedern und juristischen Personen zusammen. Er soll die Idee des selbstbestimmten Lebens behinderter Menschen außerhalb von Heimen und betreuenden Einrichtungen in der Öffentlichkeit vertreten und die Ziele des Vereins fördern.

## § 11 .

Arbeitskreise werden aus Mitgliedern, Beschäftigten oder Betroffenen gebildet, um fachspezifische Probleme und Fragestellungen zu erörtern und zu beraten.

## § 12

Das Zentrum strebt die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden an, deren Ziele dem Vereinszweck dienen.

Langfristiges Ziel des Zentrums ist es, mit anderen Vereinen, Gruppen und Verbänden ein Gremium zu schaffen, das die Interessen in der Gesellschaft vorträgt und verwirklicht.

## § 13

Das Vermögen des Vereins wird entsprechend den Vereinszielen verwendet. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des Zweckes, fließt das vorhandene Vermögen dem gemeinnützigen Verein: Interessenvertretung "Selbstbestimmt Leben" in Deutschland e.V. (mit Sitz in Erlangen) zu. Die Beschlußfassung hierüber obliegt der Mitgliedervollversammlung, die den Auflösungsbeschluß gefaßt hat, vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Jena, im Juni 2012